

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales  
(9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/2926 -**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Nichtraucher-  
schutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

### **A. Problem**

Am 1. August 2007 trat in Mecklenburg-Vorpommern das Nichtraucherschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz enthält weitreichende Regelungen zum Schutz vor Passivrauch unter anderem in Gebäuden von Behörden, Schulen, Gaststätten, Sport- und Kultureinrichtungen, Krankenhäusern oder Hochschulen. Am 17. Dezember 2009 wurde das Erste Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet und eine Befristung bis zum 31. Juli 2014 vorgesehen.

### **B. Lösung**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern schlägt die Landesregierung vor, dass die Befristung bei unverändertem Inhalt aufgehoben werden solle, weil sich das Nichtraucherschutzgesetz bewährt habe.

Die Beschlüsse des Sozialausschusses sehen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung vor.

**Einvernehmen im Ausschuss**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine, da die Kosten für die Ahndung von Gesetzesverstößen über Einnahmen aus den Ordnungswidrigkeitsverfahren auszugleichen sind.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2926 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 18. Juni 2014

**Der Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales**

**Martina Tegtmeier**  
Vorsitzende und Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Martina Tegtmeier**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2926 während seiner 68. Sitzung am 14. Mai 2014 beraten und zur federführenden Beratung an den Sozialausschuss und zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss und den Agrarausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 52. Sitzung am 18. Juni 2014 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2926 abschließend beraten. Er hat im Rahmen der abschließenden Beratung die Beschlussempfehlung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD, angenommen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Wirtschaftsausschuss**

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner 51. Sitzung am 19. Juni 2014 beraten und mehrheitlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Abwesenheit der Fraktion der NPD, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

#### **2. Agrarausschuss**

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner 50. Sitzung am 19. Juni 2014 abschließend beraten und einvernehmlich, bei Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

### **2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales**

Der Sozialausschuss hat in seiner 52. Sitzung am 18. Juni 2014 dem Gesetzentwurf vorbehaltlich der unveränderten Zustimmung des Wirtschaftsausschusses und des Agrarausschusses einvernehmlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD, zugestimmt. In ihren Stellungnahmen vom 19. Juli 2014 haben beide mitberatenden Ausschüsse diese Zustimmung erteilt, sodass hierzu eine erneute Beratung im Sozialausschuss entbehrlich war.

Den Kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 23 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss gegeben.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich nach dem vorliegenden Prüfbericht das Nichtrauchererschutzgesetz bewährt habe. Da aus den Landkreisen keine gegenteilige Auffassung vertreten werde, sei die Entfristung und der damit verbundene unbefristete Fortbestand des Nichtrauchererschutzgesetzes ausdrücklich zu begrüßen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat in seiner schriftlichen Stellungnahme dem Gesetzentwurf zugestimmt, da sich das Nichtrauchererschutzgesetz bewährt habe.

Der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hatte gemäß § 6 Absatz 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Er hat die unbefristete und inhaltlich unveränderte Fortgeltung des Nichtrauchererschutzgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern begrüßt. Das Gesetz habe sich in der Vergangenheit bewährt. Um weiterhin die Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens in bewährter Weise zu schützen, sei das unbefristete Fortgelten des Nichtrauchererschutzgesetzes unbedingt erforderlich. Perspektivisch sollte man jedoch auch über eine weitere Ausdehnung des Nichtrauchererschutzgesetzes auf solche Orte nachdenken, die von größeren Personengruppen frequentiert würden. Hierzu nenne man beispielhaft Haltestellen des ÖPNV, Plätze für Volksfeste oder Märkte oder Weihnachtsmärkte in Fußgängerzonen.

Ferner haben dem Sozialausschuss die Stellungnahmen der Verbände vorgelegen, die die Landesregierung im Rahmen ihrer Verbandsanhörung erhalten hatte. Dazu zählten der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, die Industrie und Handelskammer Mecklenburg-Vorpommern, der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband, die Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern, der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord, die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, der Landessportbund, der Landesjugendring, das Aktionsbündnis „M-V - Rauchfrei“, die Landesstelle für Suchtfragen Mecklenburg-Vorpommern e. V., sowie der Landesfachausschuss öffentlicher Personennahverkehr. Im Wesentlichen wurde darauf verwiesen, dass sich das Gesetz in der gegenwärtigen Form bewährt habe. Es diene dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Gäste Mecklenburg-Vorpommerns. Eine Entfristung des Nichtrauchererschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der gegenwärtigen Form werde ausdrücklich empfohlen. Änderungen zur Erhöhung der Wirksamkeit oder der Wirtschaftlichkeit des Nichtrauchererschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern seien nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hatte der Sozialausschuss einstimmig beschlossen, keine eigene Anhörung durchzuführen.

Im Rahmen der Beratungen wurde seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Befristung des Nichtrauchererschutzgesetzes bis zum 30. April 2015 zu verlängern. Der Ausschuss hat diesen Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD, gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, mit der Begründung abgelehnt, dass sich das Nichtrauchererschutzgesetz bewährt habe.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde im Ausschuss als Entschließung beantragt, die Möglichkeiten für eine Verbesserung des Nichtraucherschutzes, insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kleingastronomien, zu prüfen, bis zum 31. Dezember 2014 einen entsprechend überarbeiteten Gesetzentwurf zur dauerhaften Entfristung des Gesetzes vorzulegen und bis 31. Dezember 2014 ein ressortübergreifendes Konzept zur verbesserten Prävention in und um Schulen zu erarbeiten. Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD, gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, abgelehnt.

### **III. Zu den einzelnen Bestimmungen**

1. In Bezug auf die Abstimmungsergebnisse ist auf Folgendes hinzuweisen:

Einvernehmlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD, wurde der Gesetzentwurf insgesamt, einschließlich seiner Untergliederungen und der Überschrift, angenommen.

2. Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/2926, verwiesen.

Schwerin, den 24. Juni 2014

**Martina Tegtmeier**

Berichterstatterin